

Richtlinie der StädteRegion Aachen

für die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen im Rahmen von
„Miteinander in der StädteRegion Aachen –
für Vielfalt, Teilhabe und Empowerment“

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Formale Rahmenbedingungen
- 3 Gegenstand der Förderung und Hinweise zu förderbaren Ausgaben
- 4 Zuwendungsberechtigte
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 6 Art und Höhe der Zuwendung, Förderberechnung
- 7 Antragsverfahren
- 8 Bewilligungsverfahren
- 9 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 10 Verwendungsnachweisverfahren
- 11 Öffentlichkeitsarbeit
- 12 In Kraft treten

1 Zuwendungszweck

Die StädteRegion Aachen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen Dritter in Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Eschweiler, Stolberg, Würselen, Monschau, Roetgen und Simmerath. Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, die Ziele des Programms „Miteinander“, die Leitlinien des Integrationskonzepts und Ziele des Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus der StädteRegion Aachen in der aktuellen Fassung umzusetzen.

2 Formale Rahmenbedingungen

- 2.1. Die StädteRegion Aachen hat das Programm „Miteinander“, ein Integrationskonzept und ein Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus beschlossen. Die Zivilgesellschaft ist wichtige Partnerin bei der

Umsetzung der dort genannten Ziele und Leitlinien. Die Gewährung der Zuwendungen ist eine freiwillige Aufgabe der StädteRegion Aachen.

- 2.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Anträge werden den im Programm „Miteinander“ bestehenden Beirat zur Entscheidung vorgelegt. Die Verwaltung spricht auf Grundlage dieser Richtlinien eine Empfehlung bzgl. der Förderung sowie der eventuellen Fördersumme aus.
- 2.3. Die Fördermittel der StädteRegion Aachen sind nachrangige Hilfen. Sie sind nicht dafür vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen. Eine Kombination von anderen Zuwendungen mit den Fördermitteln der StädteRegion Aachen ist bei Antragstellung offen zu legen. Die Verwaltung behält sich vor, zu prüfen, ob und welche Antragstellung anderer öffentlicher Zuwendungen erfolgt ist.

3 Gegenstand der Zuwendung und Hinweise zu zuwendungsfähigen Ausgaben

Grundlage aller Zuwendungen sind die Konzeption des Programms „Miteinander in der StädteRegion Aachen – für Vielfalt, Teilhabe und Empowerment“, das Integrationskonzept und das Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus der StädteRegion Aachen in der jeweils aktuellen Fassung. Zuwendungen können beispielsweise gewährt werden für:

- Veranstaltungen zur Förderung der Integration und Begegnung
- Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen zu Themen aus dem Bereich „Miteinander“ (vgl. Konzeption)
- Maßnahmen im Bereich „Empowerment“

Es werden vornehmlich Maßnahmen gefördert, die auf **Nachhaltigkeit** angelegt sind. Eine Schwerpunktsetzung wird im Bereich der Prävention in Schulen und Kindergärten vorgenommen. Es werden insbesondere Maßnahmen mit einer **breiten Öffentlichkeitswirksamkeit** gefördert.

Es wird Wert daraufgelegt, dass sich die gesellschaftliche Vielfalt in der Gruppe der Vorbereitenden widerspiegelt. Nicht zuwendungsfähig sind Sprachkurse, Aktionen, die zur üblichen Aufgabenerfüllung einer Einrichtung gehören (z. B. Klassenfahrten von Schulklassen, laufende Vereinsarbeit etc.) und Vorhaben, die eine finanzielle Gewinnerzielung anstreben oder einer solchen dienen.

4 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigte im Sinne dieser Richtlinie sind Kommunen, Vereine, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Träger_innen der Wohlfahrtspflege, Initiativen. Sie müssen ihren Sitz in der StädteRegion Aachen haben. Privatpersonen können keine Anträge stellen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen wurde. Die geförderte Maßnahme ist bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu beenden.
- 5.2. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die den Zielen des Programms „Miteinander“, des Integrationskonzepts und/oder des Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus der StädteRegion Aachen entsprechen. Der konkrete Bezug ist bei Antragstellung darzustellen.
- 5.3. Die Zuwendungen der StädteRegion Aachen dürfen nicht andere, vorhandene, öffentliche Finanzierungsmittel ersetzen, können aber mit diesen kombiniert werden. Eine Kombination von Fördermitteln muss bei Antragstellung offengelegt werden.
- 5.4. Zuwendungsvoraussetzung ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung für Kooperationspartner_innen des Kommunalen Integrationszentrums StädteRegion Aachen (siehe Anlage 1).

6 Art und Höhe der Zuwendung/Förderberechnung

- 6.1. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.
- 6.2. Der Fördersatz beträgt in der Regel maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und soll den Betrag von 750,00 € nicht überschreiten.
- 6.3. Ein Eigenanteil in Höhe von mind. 20 % der Ausgaben ist in der Regel erforderlich. Dieser kann durch andere Zuschüsse, Eigenleistung oder ehrenamtliche Tätigkeit erbracht werden.

7 Antragsverfahren

- 7.1. Zuwendungsberechtigte stellen schriftlich einen Förderantrag mit einer Beschreibung des Vorhabens und einer detaillierten Aufstellung der geplanten

Kosten und Einnahmen/Erträge sowie des geforderten Eigenanteils entsprechend des in der Anlage 2 beigefügten Antragsformulars.

- 7.2. Der zu fördernde Gegenstand muss den unter 3. genannten Kriterien entsprechen und im Antrag mit Bezug zum Programm „Miteinander“, zum Integrationskonzept und/oder Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus dargestellt werden.

8 Bewilligungsverfahren

- 8.1. Bewilligungsbehörde ist die StädteRegion Aachen– A 46 Kommunales Integrationszentrum. Die Bewilligung erfolgt schriftlich.
- 8.2. A 46 – Kommunales Integrationszentrum bewilligt die Mittel aus zur Verfügung gestelltem Budget unter Beachtung dieser Förderrichtlinie.

9 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 9.1. Bewilligte Mittel werden von den Zuwendungsempfängenden nach Abschluss der Maßnahme unter genauer Angabe des Verwendungszweckes bei der StädteRegion Aachen angefordert.
- 9.2. Dazu werden in einem Mittelabruf die entstandenen Kosten aufgeführt und mit Rechnungskopien belegt. Im Mittelabruf sind sowohl ein sachlicher Bericht über die Verwendung der Mittel als auch ein zahlenmäßiger Nachweis der entstandenen Kosten und Einnahmen/Erträge sowie der eingebrachten Eigenmittel darzustellen. Der Verwendungsnachweis wird in der Form des in der Anlage 3 beigefügten Formulars „Verwendungsnachweis“ eingereicht.

10 Verwendungsnachweisverfahren

- 10.1. Enthält die Bewilligung keine anderslautenden Regelungen, so ist die Verwendung bewilligter Mittel durch die Zuwendungsempfängenden gegenüber der StädteRegion Aachen bis spätestens zum 31. Dezember des Förderjahrs nachzuweisen. Darin sind sowohl ein sachlicher Bericht über die Verwendung der Mittel als auch ein zahlenmäßiger Nachweis der entstandenen Kosten und Einnahmen sowie der eingebrachten Eigenmittel darzustellen. Die Verwaltung stellt dazu das als Anlage 3 beigefügte Formular „Verwendungsnachweis“ zur Verfügung.
- 10.2. Liegt der vollständige Verwendungsnachweis (Verwendungsnachweisformular mit rechtsverbindlicher Unterschrift und mit beigefügten Rechnungskopien) nicht bis zum festgelegten Termin (spätestens 31. Dezember) vor, behält die StädteRegion Aachen sich vor, die Zuwendung nicht auszuzahlen.

- 10.3. Bereits ausgezahlte, aber nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich an die StädteRegion Aachen zurückzuzahlen.
- 10.4. Machen Zuwendungsempfänger unrichtige Angaben, ändern den Verwendungszweck oder halten Auflagen, die im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht ein, so kann die StädteRegion Aachen eine bewilligte Zahlung kürzen oder nicht auszahlen. Sofern Mittel bereits zur Auszahlung gelangt sind, können diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

11 Öffentlichkeitsarbeit

Die StädteRegion Aachen ist berechtigt, in ihren Publikationen über die von ihr geförderten Maßnahmen in Wort und Bild zu berichten und dabei auch die Fotos der Dokumentation unter Beachtung des Urheberrechtes zu nutzen.

Mit Antragsbewilligung sind Zuwendungsempfänger verpflichtet, in allen Mitteilungen über die geförderte Maßnahme, insbesondere gegenüber den Medien, auf die Förderung durch die StädteRegion Aachen deutlich hinzuweisen und die StädteRegion in ihrer Öffentlichkeitsarbeit angemessen zu unterstützen. **Zuwendungsempfänger** informieren die StädteRegion Aachen über Veröffentlichungen der geförderten Maßnahme und leiten entsprechendes Material in Kopie an diese weiter.

12 In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2025 in Kraft

Anlage 1: Selbstverpflichtung

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 3: Vordruck „Verwendungsnachweis“